

## Notariatsordnung.

### I. Amt und Ernennung der Notare.

§ 1. Die Notare sind berufen:

1. vor ihnen abgegebene Erklärungen oder vor ihnen geschehene Thatfachen zu beurkunden;
2. letzte Willen zu verwahren, zu eröffnen und bekannt zu machen;
3. Proteste aufzunehmen;
4. Urkunden oder Abschriften zu beglaubigen;
5. Sachen oder Vermögensmassen aufzuzeichnen, Versiegelungen, Entsiegelungen, Verpfändungen, Versteigerungen und Verloosungen sowie Eröffnungen von Erklärungen an Andere vorzunehmen;
6. Eide oder Versicherungen an Eidesstatt abzunehmen, die nach einer außerhalb des Königreichs Sachsen geltenden Vorschrift oder nach Bestimmung einer nicht-sächsischen öffentlichen Behörde abzuleisten sind und nach dem einschlagenden auswärtigen Rechte vor Notaren abgeleitet werden können;
7. Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen und unter den Voraussetzungen des § 47 Absatz 2 auch zu beeidigen;
8. Zeugnisse auszustellen;
9. einfache oder vollstreckbare Ausfertigungen und Abschriften der von ihnen errichteten Urkunden zu erteilen.

Soweit die unter 1 bis 5, 7 und 8 aufgeführten Geschäfte den Gerichten, anderen Behörden oder anderen öffentlichen Beamten ausschließlich zugewiesen sind, gehören sie nicht in den Geschäftskreis der Notare.

§ 2. Die Notare sind öffentliche Beamte. Zu Vornahme der in § 1 Absatz 1 Nr. 6 und 7 bezeichneten Geschäfte haben sie die Eigenschaft einer Behörde.

§ 3. Zu Notaren werden nur Rechtsanwälte ernannt. Die Ernennung steht dem Justiz-Ministerium zu und erfolgt für einen bestimmten Ort oder Ortsteil auf so lange Zeit, als der Ernannte dort seine ordentliche Geschäftsstelle hat.

§ 4. Vor dem ersten Antritte des Amtes hat der Ernannte bei dem Justiz-Ministerium oder bei einem mit Auftrag versehenen Gerichte einen Eid dahin zu leisten: daß er das ihm übertragene Amt eines Notars nach seinem besten Wissen den gesetzlichen Vorschriften gemäß mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit ausüben werde.

Im Falle einer anderweiten Ernennung genügt die Verpflichtung des Ernannten mittels Handschlags an Eidesstatt.